



CH-6060 Sarnen, BKD

Kommission für Wissenschaft, Bildung
und Kultur
3003 Bern

per E-Mail an:
direktion@ipi.ch

Sarnen, 12. Juni 2026

Vernehmlassung zur Präzisierung der Gesetzgebung für die Rechteverwertung nichttheatralischer Werke der Musik vom 6. März 2026

Sehr geehrter Herr Ständerat Michel

Mit Ihrem Schreiben vom 6. März 2026 geben Sie den Kantonen die Gelegenheit, sich zur Änderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) zu äussern. Dafür bedanken wir uns bei Ihnen. Folgend finden Sie unsere Stellungnahme:

Aus Sicht des Kantons Obwalden sind klare, verlässliche Rahmenbedingungen für Veranstaltende und Kulturschaffende zentral, damit ein vielfältiges Konzert- und Kulturangebot mit vertretbarem administrativem Aufwand realisiert werden kann. Der Kanton Obwalden unterstützt das Ziel, die Markttransparenz durch eine kollektive Verwertung der Aufführungsrechte zu wahren, um weiterhin eine effiziente Rechteverwertung zu ermöglichen, den Urheberinnen und Urhebern eine lückenlose Vergütung für die Werknutzung zu sichern sowie die rechtliche und finanzielle Planungssicherheit der Veranstalterinnen und Veranstalter zu erhalten. Insbesondere soll damit vermieden werden, dass Veranstaltende mit parallelen Rechtklärunen, erhöhtem Abklärungs- und Verhandlungsaufwand sowie unvorhersehbaren Kosten bis hin zu Doppelabrechnungen konfrontiert werden. Gleichzeitig können Urheberinnen und Urheber ihre eigenen Werke in Zukunft besser vertreten, da die Direktlizenzierung für diese Gruppe ermöglicht wird.

Die vorgesehene Einschränkung der persönlichen Verwertung von Urheberrechten auf Fälle, in denen Urheberinnen und Urheber als Interpretinnen und Interpreten an der Aufführung mitwirken und ausschliesslich Werke aufgeführt werden, an denen sie das alleinige Aufführungsrecht innehaben, erscheint sachgerecht und praktikabel. Die potenzielle Steigerung von Erlösen aus Lizenzverkäufen für einige wenige Kulturschaffende kann die Kosten und Unsicherheiten der Mehrheit der Akteurinnen und Akteure nicht aufwiegen. Für die kantonale Kulturförderung steht im Vordergrund, dass die kollektive Rechtswahrnehmung eine verlässliche Vergütung auch für jene Urheberinnen und Urheber sicherstellt, die ihre Ansprüche nicht mit vertretbarem Aufwand laufend verfolgen und durchsetzen können.

Professionelle Interpretinnen und Interpreten profitieren von der vorgeschlagenen Präzisierung, weil sie die Zuständigkeiten bei Konzertlizenzen klärt. Bei Programmen mit Werken verschiedener Urheberinnen und Urheber sinkt der Abklärungsaufwand für Veranstalterinnen und Veranstalter, weil sie die erforderlichen Aufführungsrechte grundsätzlich mit einer einzigen Lizenz über die SUI SA erwerben können. Dadurch dürften Rückfragen an Bands und Ensembles abnehmen, und der administrative Zusatzaufwand für professionelle Musikerinnen und Musiker sinkt. Bei weiterhin zulässiger Direktlizenzierung in den spezifizierten Ausnahmefällen lässt sich die Vergütung der Urheberrechte zudem direkt zusammen mit der Gage regeln.

Für urhebende Kunstschafterinnen und Kunstschafter erhöht die Gesetzesanpassung die Sicherheit, dass Vergütungen tatsächlich geleistet werden. Viele Urheberinnen und Urheber können den Markt nicht laufend beobachten und unlizenzierte Aufführungen nicht wirksam unterbinden. Darum sorgt die kollektive Rechtswahrnehmung dafür, dass Aufführungsrechte durchgesetzt und Einnahmen korrekt an alle beteiligten Urheberinnen und Urheber verteilt werden. Das gilt besonders in Konstellationen, in denen Rechteinhaberinnen nicht präsent sind oder sich die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner ändern, etwa bei Nachlässen. Indem die Vorlage die persönliche Verwertung auf einfache Eigenrepertoire-Fälle begrenzt, reduziert sie das Risiko unvollständiger Lizenzen und das Risiko, dass Vergütungen insbesondere für weniger sichtbare Urheberinnen und Urheber ausbleiben.

Laienformationen führen in der Regel ein breites Repertoire mit vielen Werken Dritter auf. Eine wachsende Zahl profitorientierter Direktlizenzierender erhöht die Komplexität und verringert die Übersicht. Dadurch wird die rechtssichere und effiziente Klärung der Rechte erschwert – besonders für Kulturschafterinnen ohne einschlägige professionelle Ausbildung oder langjährige Erfahrung, die sich erst zu rechtfinden müssen. Das Lizenzierungsmodell der kollektiven Rechtswahrnehmung ermöglicht insbesondere diesen Akteurinnen und Akteuren den Zugang zu einem breiten Repertoire ohne aufwändige Rechteabklärungen, indem eine zentrale, unabhängige und professionell organisierte Anlaufstelle als direkte Ansprechpartnerin fungiert.

Für die Kulturveranstalterinnen erhöhen klare gesetzliche Kriterien die Rechts- und Planungssicherheit. Eine Direktlizenzierung ist nur beim Nachweis möglich, dass die Direktlizenzierenden tatsächlich im Besitz aller notwendigen Rechte sind. Für die Veranstalterinnen erhöht das die Rechtssicherheit. Zudem unterstützt die Änderung insbesondere Vereine mit ehrenamtlichen Strukturen: Für Veranstalterinnen und Veranstalter sinkt der Abklärungsaufwand, weil klarer erkennbar ist, wann eine persönliche Verwertung überhaupt möglich ist. Parallele Lizenzierungswege entfallen, und die Transaktionskosten sinken. So binden Unklarheiten und zusätzliche Abklärungen weniger Ressourcen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Bildungs- und Kulturdepartement BKD



Marius Risi
Leiter Amt für Kultur und Sport

Kopie an:
Staatskanzlei